

**Flächennutzungsplan der Stadt Lünen**  
**7. Änderung „Wohnbauflächenrevision“**

**Umweltbericht**

Bestandteil der Begründung

gem. § 2 (4) i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 sowie der §§ 1 a und 2 a Baugesetzbuch

**Inhalt:**

**1. Einleitung**

- 1.1 Anlass und Aufgabenstellung
- 1.2 Rechtliche Grundlagen
- 1.3 Beschreibung des Änderungsbereichs und Standortbegründung
- 1.4 Planerische Vorgaben
- 1.5 Sonstige verbindliche Vorgaben
- 1.6 Abgrenzung des Untersuchungsbereiches/Bestandsaufnahme und Bewertung

**2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

**2.1 Bestandsaufnahmen der Schutzgüter einschließlich Vorbelastungen**

- 2.1.1 Schutzgut Mensch
- 2.1.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz
- 2.1.3 Schutzgut Boden und Wasser
- 2.1.4 Schutzgut Luft und Klima
- 2.1.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
- 2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

**2.2 Prognose der Umweltauswirkungen**

- 2.2.1 Mensch
- 2.2.2 Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz
- 2.2.3 Boden und Wasser
- 2.2.4 Luft und Klima
- 2.2.5 Orts- und Landschaftsbild
- 2.2.6 Kultur- und Sachgüter

**3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen**

**4. Planungsalternativen**

**5. Monitoring**

**6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Anlass und Ziele der Änderung werden in der Begründung zu Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Das Baugesetzbuch verlangt gemäß Nr. 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a, im Rahmen des Umweltberichtes die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Grundlage für die Darlegung der maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes sind die Bestandsaufnahme und die Prognose der Umweltauswirkungen. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen ist nur unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und planerischen Ziele des Umweltschutzes möglich. Darüber hinaus werden informelle Fachplanungen und -beiträge herangezogen, die häufig auch für die Bestandsaufnahme der Umweltsituation im Änderungsbereich wichtige Datengrundlagen liefern. In der nachfolgenden Tabelle werden die maßgeblichen Ziele der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dargestellt.

Tab. 1: Ziele des Umweltschutzes

<b>Schutzgut</b>	<b>Gesetzliche Grundlage <sup>1)</sup></b>	<b>Zielaussage</b>
Menschen	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbes. die Vermeidung von Emissionen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur-, Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass -die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, -die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, -die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie -die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung, und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Gesetzliche Grundlage <sup>1)</sup></b>	<b>Zielaussage</b>
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesabfallgesetz (LAbfG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

<sup>1)</sup> in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

### **1.3 Beschreibung des Änderungsbereichs und Standortbegründung**

Die 7. Änderung umfasst drei räumlich voneinander getrennte Änderungsbereiche.

Das Plangebiet „Wohnbaufläche Viktoria-Siedlung“ (im Weiteren als **Teilbereich A** bezeichnet) liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 6,7, und 9. Begrenzt wird der Teilbereich A

im Norden	von der Westfaliastraße bis zur Augustastraße und der Nordgrenze der Grundstücke an der Westfaliastraße bis zur Zwolle Allee,
im Westen	von der Westgrenze des ehemaligen Sportplatzes,
im Süden	von der Westfaliastraße und der Südgrenze der Grundstücke Zeppelinstraße
und im Osten	von der Zwolle Allee.

Das Plangebiet „Friedhof Brambauer“ (im Weiteren als **Teilbereich B** bezeichnet) liegt in der Gemarkung Brambauer, Flur 5. Begrenzt wird der Teilbereich B

im Nordosten	von der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Häuser am Brüggeweg
im Westen	von der Grenze des Friedhofs
sowie im Süden und Osten	von der derzeitigen Darstellungsgrenze Öffentliche Grünfläche - Friedhof-.

Das Plangebiet „Beckinghausen“ (im Weiteren als **Teilbereich C** bezeichnet) liegt in der Gemarkung Beckinghausen, Flur 4 und 5. Begrenzt wird der Teilbereich C

im Norden	von der derzeitigen Darstellungsgrenze Wohnbaufläche,
im Westen	von dem Erschließungsweg für die Anwesen Kreuzstraße 112 a und b,
im Süden	von der Nord- und Ostgrenze des Anwesens Kreuzstraße 112, der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Häuser Kamener Straße 227 und 229 und dem Wohnweg Kamener Straße 233 bis 249
und im Osten	von der Stadtgrenze zu Bergkamen.

Insgesamt umfasst die Änderung eine Fläche von ca. 9 ha. Davon entfallen auf den Teilbereich A ca. 7,24 ha (5,77 ha Bestand und 1,47 ha Neu-Darstellung), auf den Teilbereich B 0,97 ha und auf den Teilbereich C 0,81 ha.

Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung werden in der Begründung zum 7. Änderungsverfahren dargestellt.

### **1.4 Planerische Vorgaben**

#### Regionalplan

Alle drei Teilbereiche sind im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) als Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt.

#### Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan stellt die Teilbereiche B und C als Wohnbaufläche dar. Der Teilbereich A ist Bestandteil der Fläche, die gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Darstellung ausgenommen ist.

#### Landschaftsplan Nr. 1

Der Teilbereich A befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Unna für den Raum Lünen.

Der Teilbereich B liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Dieser trifft aber für die Fläche keine Festsetzungen.

Lediglich ein kleiner Teil des Teilbereichs C liegt innerhalb des Landschaftsplans, dieser trifft jedoch keine Aussagen über die Fläche.

### **1.5 Sonstige verbindliche Vorgaben**

Der Teilbereich A liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Lünen Nr. 62 „Viktoria III“ (Rechtskraft in der Fassung der 1. Änderung seit dem 1.3.1985). Der überwiegende Teil ist als Allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt. Der funktionslos gewordene Sportplatz Wüstenknapp ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ festgesetzt.

Die Teilbereiche B und C liegen nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB.

### **1.6 Abgrenzung des Untersuchungsbereiches/Bestandsaufnahme und Bewertung**

Als Untersuchungsbereiche für den Umweltbericht wurden die Abgrenzungen der Änderungsbereiche gewählt.

Die einzelnen Teilbereiche der FNP-Änderungen wurden im Juli 2011 begangen. Eine Biotopypenkartierung sowie weitere Kartierungen von Tieren und Pflanzen wurden nicht durchgeführt, da die Detailprüfungen dieser Umweltbelange den nachgeordneten Planungsebenen zuzuordnen sind.

Die Belange des Artenschutzes werden durch eine überschlägige Vorprüfung abgedeckt. Eine besondere Erhebung ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Fachliche Grundlagen für den Umweltbericht sind vorhandene Unterlagen, wie der Landschaftsplan Nr.1 Lünen, Stadtökologischer Fachbeitrag (LÖBF 2003), Stadtbiotopkartierung (LÖBF 2003), das Fachinformationssystem @LINFOS der LANUV sowie die Liste der planungsrelevanten Arten in NRW (LANUV)

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahmen der Schutzgüter einschließlich Vorbelastungen**

#### **2.1.1 Schutzgut Mensch:**

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit es von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich räumliche und gesundheitsrelevante Aspekte betrachtet.

Für das Schutzgut Mensch werden daher die Punkte Lärm und Erholung bearbeitet, weitere mögliche indirekt wirksame Beeinträchtigungen, wie z.B. durch Landschaftsbild, Boden Klima werden bei den jeweiligen Schutzgütern untersucht.

#### Teilbereich A

Der Teilbereich A ist überwiegend dicht bebaut und hat somit keine öffentliche Erholungsfunktion. Die Nutzung der Sportanlage Wüstenknapp ist inzwischen aufgegeben worden, so dass diese Möglichkeit zur aktiven Freizeitgestaltung inzwischen entfallen ist.

#### Teilbereich B

Teilbereich B ist im Zusammenhang mit der Friedhofsanlage Brambauer ein Bestandteil eines auch als Erholungs- und Grünfläche genutzten Raumes. Im Süden des Änderungsbereiches wird ein Teil des Betriebshofes in Anspruch genommen, dieser Bereich ist zumeist nicht öffentlich zugänglich.

#### Teilbereich C

Teilbereich C ist mit privaten Grünflächen und einem ausgedehnten Grabeland keine öffentlich zugängliche Grünfläche, wobei die Gartenflächen für die Nutzer sicherlich zur Erholung beitragen.

## **2.1.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz**

### Teilbereich A

Der Teilbereich A liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Es liegen keine geschützten Teile von Natur und Landschaft nach §§ 20-23 und §§ 47, 62 Landschaftsgesetz NRW vor. Ebenso sind keine geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz oder kartierte Biotope des LANUV vorhanden. Das FFH- Gebiet Lippeaue liegt in einer Entfernung von ca. 400 m zum Plangebiet, wird aber von der Planung nicht berührt.

Der Änderungsbereich A wird vollständig von einer baulichen Nutzung geprägt. Die Freiflächen bestehen aus intensiv gepflegten Gärten einer Einzel- und Doppelhausbebauung. Lediglich die Außenanlagen des Sportplatzes weisen einen extensiven Charakter mit Gras- und Krautfluren sowie Gebüsch und Baumreihen auf.

### Teilbereich B

Der Untersuchungsbereich zeichnet sich durch einen alten Baumbestand und umfangreiche Gebüsch aus. Neben einer Pappelreihe besteht der dichte Baumbestand aus Schwarzerlen, Bergahorn, Birken, Feldahorn und Linden. Darunter befinden sich Sträucher wie Eiben, Schwarzer Holunder, Faulbaum sowie vereinzelt Rhododendron. Aufgrund der extensiven Pflege haben sich an den Gehölzrändern artenreiche Krautsäume angesiedelt. Zum Fußweg hin schließt sich nach Osten eine Scherrasenfläche an.

Der Planbereich ist Bestandteil eines von der LANUV im Rahmen des Stadtökologischen Fachbeitrages (LÖBF 2003) kartierten Biotops. Hervorgehoben werden hier vor allem die hohe strukturelle Vielfalt, die alten Gehölze und die kulturhistorische Bedeutung.

Der Südteil des Untersuchungsgebietes erstreckt sich auf die befestigte Lagerfläche der Wirtschaftsbetriebe Lünen.

### Teilbereich C

Der Teilbereich C setzt sich aus unterschiedlichen Strukturen zusammen. Im Osten des Plangebietes befindet sich eine Grabelandfläche, die von alten Silberweiden und einer Schwarzerlenreihe eingerahmt wird. Hier findet man in den Randbereichen auch dichte Brombeergebüsch und Brennesselsäume. Nach Westen schließen sich einzelne Wohnhäuser mit großzügigen, intensiv gepflegten Grundstücken an.

## **Artenschutz**

Nach § 44 BNatSchG sind die Belange des Artenschutzes zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist dabei zu berücksichtigen, ob artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind. Auf Grundlage einer Prognose ist zu beurteilen, ob bei nachgelagerten Planungsverfahren artenschutzkonforme Lösungen zu erwarten sind oder Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können.

### Teilbereich A

Aufgrund der durchweg intensiven Nutzung ist das Vorkommen von streng geschützten Arten auszuschließen. Diese finden in dem südlich angrenzenden Zehengelände- und in der Lippeaue bessere Lebensbedingungen vor. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 202 „Wüstenknapp“ wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (LökPlan 2010) erstellt.

In den Gärten und auf dem Sportplatzgelände sind vorwiegend Ubiquisten, sog. „Allerweltsarten“, anzutreffen, die eine große ökologische Amplitude aufweisen und somit resistenter gegen Störungspotentiale im Siedlungsbereich sind.

### Teilbereich B

Im Teilbereich B sind keine Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt. Auf alten Friedhöfen siedelt sich im Laufe der Zeit jedoch eine umfangreiche Artenvielfalt an. Insbesondere Vogelarten nutzen die alten Gehölzbestände als Rückzugsorte in Siedlungsbereichen.

Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten kann für den strukturreichen Gehölzbestand im Teilbereich B demnach nicht ausgeschlossen werden.

#### Teilbereich C

Verfahrenskritische Vorkommen von planungsrelevanten Arten sind im Planungsraum nicht bekannt. Die Abfrage der im betreffenden Messtischblatt vorkommenden planungsrelevanten Arten aus dem FIS „Planungsrelevante Arten“ (LANUV) weist eine Anzahl von Arten aus, die allein schon aufgrund der Habitatansprüche ausscheiden. Auch das Fundortkataster @LINFOS sowie eigene Begehungen ergeben keine Hinweise auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Vorkommen von geschützten Arten lassen sich eher in der nördlich anschließenden Sukzessionsbrache außerhalb des Plangebietes vermuten.

### **2.1.3 Schutzgut Boden und Wasser**

#### Teilbereich A

Der natürlich entstandene Untergrund besteht aus Böden der sandigen Flussaue mit angelagertem Auensand über Sanden und Kies der Niederterrasse. Hierüber hatte sich ein brauner Auenboden aus lehmigem Sand mit geringer Wasserkapazität und hoher Wasserdurchlässigkeit gebildet. Schutzwürdige Böden kommen im Plangebiet nicht vor. Die Sande der Lippe wurden hier im 19. Jahrhundert kommerziell abgebaut. Das Geländeniveau im Planbereich liegt zwischen 63 und 68 m ü. NN. Durch Aufschüttung der Sportplatzfläche hat sich hier ein Geländesprung von ca. 4 m gebildet. Der gesamte Bereich des Sportplatzes und der angrenzenden Brachfläche ist durch Aufschüttungen, den Aufbau des Rasenspielfeldes und die ehemalige industrielle Nutzung anthropogen überformt.

Fließ- oder Stillgewässer sind nicht vorhanden.

#### Altlasten

Zu Beginn der Planungen für den Bebauungsplan wurde der Kreis Unna um Auskunft aus dem Altlastenkataster gebeten. Es wurden drei Verdachtflächen benannt: 20/658 tlw. im Plangebiet, 20/670 und 20/671. Es sollte sich um Auffüllungen/ Altablagerungen handeln. Zum Teil sollte es sich um wohl verfüllte Hohlformen, interpretiert aus historischem Kartenmaterial handeln. Die Angaben wurden Grundlage der Bodenuntersuchungen.

Es liegen folgende Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen vor:

1. Bebauungsplan „ Am Wüstenknapp“ – Bodenuntersuchungen im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung eines Sportplatzgeländes, Am Wüstenknapp in Lünen, HPC, November 2010
2. Orientierende Bodenuntersuchungen B-Plan „ Am Wüstenknapp“, gutachterliche Stellungnahme, HPC, September 2012
3. Orientierende Bodenuntersuchungen B-Plan „ Am Wüstenknapp“, gutachterliche Stellungnahme, HPC, September 2012
4. Orientierende Bodenuntersuchungen B-Plan „ Am Wüstenknapp“, gutachterliche Stellungnahme, HPC, Mai 2013
5. Orientierende Bodenuntersuchungen B-Plan „ Am Wüstenknapp“, gutachterliche Stellungnahme, HPC, August 2013

Im Bereich der Fläche 20/658, soweit diese in das Plangebiet hineinragt, wurden geringe Auffüllungen (Rammkernsondierung RKS 19 und 20 = 0,30 bzw. 0,70 m), im Wesentlichen umgelagerter Boden zum Teil mit Schlackeresten, vorgefunden. Die Analytik ergab, dass die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung für Kinderspielflächen und Wohngebiete unterschritten werden.

Im Bereich der Fläche 20/670 wurden Auffüllung in einer Mächtigkeit von 0,25 bzw. 0,30 m aus Schlacke, Sand und zum Teil Kohleresten angetroffen (RKS 5 und 9). Die Analytik ergab, dass die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung für Kinderspielflächen unterschritten werden.

Im Bereich der Fläche 20/671 wurde eine Richtig Westen zunehmend mächtigere Auffüllung vorgefunden (RKS 1 – 4, 7,8, 12 – 14, 24 – 26 mit 0,80 bis 3,70 m). In Mischproben und nachfolgend auch in Einzelproben wurden zum Teil hohe bis sehr hohe PAK-Gehalte gefunden. Diese erhöhten PAK-Gehalte führen zu einer Einstufung als LAGA > Z 2 –Material. Eine Verwertung ist damit ausgeschlossen. Schwermetallgehalte waren auf einem moderaten Niveau. Proben mit den höchsten PAK-Gehalten wurden zu einer Mischprobe zusammengefasst. Es wurde ein Säuleneluat durchgeführt. Es zeigte sich, dass der Prüfwert der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser deutlich unterschritten wurde. Eine Grundwassersegefahr konnte damit ausgeräumt werden.

Außerhalb der vorgenannten Altlastenverdachtsflächen wurden weitere RKS zur Erkundung des Untergrundes niedergebracht:

RKS 15 und 16 im Gartenland östlich des Sportplatzes,  
RKS 6, 10, 11, 21 – 23 auf dem Sportplatz,  
RKS 17, 18 und 27 in dem Waldgebiet westlich des Sportplatzes.

Es wurden keine oder nur geringmächtige Auffüllungen bis rd. 0,60 m vorgefunden. Das Bodenmaterial ist im Hinblick auf eine Verwertung als LAGA Z 1.1 und LAGA Z 1.2 einzustufen.

Weiterhin wurden 11 Untersuchungen der oberflächennahen Bodenhorizonte durchgeführt. Von einer Ausnahme abgesehen wurden die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung für Kinderspielflächen unterschritten. Im Bereich der Laufbahn des ehemaligen Sportplatzes wurde der Prüfwert für Kinderspielflächen für Nickel knapp überschritten. Die Prüfwerte für Wohngebiete und Park- und Freizeitanlagen (ehem. Sportplatz) wurden deutlich unterschritten.

Die durchgeführten Bodenuntersuchungen führten zu dem Ergebnis, dass der Altlastenverdacht für die Fläche 20/671 bestätigt wurde. In der Auffüllung liegen hohe bis sehr hohe PAK-Gehalte vor, die eine Nutzung als Wohnbaufläche ohne Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen ausschließen. Aufgrund des Ergebnisses einer Kosten-Nutzen-Betrachtung wird ein relativ geringer Anteil der Fläche 20/671 (rd. 1100 m<sup>2</sup>) im B-Plan als Wohnbaufläche festgesetzt. Der überwiegende Flächenanteil (rd. 80 %) wird keiner Nutzung als Wohnbaufläche zugeführt. Es erfolgt eine Festsetzung als Grünfläche und Sukzessionsfläche. Dies ist ohne die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen möglich, da durch eine Beprobung der oberflächennahen Bodenhorizonte nachgewiesen wurde, dass die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung für Kinderspielflächen unterschritten werden.

Vor der Inanspruchnahme der im Bereich des Sportplatzes festgesetzten Wohnbaufläche wird die Stadt Lünen eine Sanierung der darin liegende Teilfläche 20/671 vornehmen und die weiteren Sportplatzflächen für eine bauliche Nutzung herrichten. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sanierung und Herrichtung wird die Stadt Lünen einen Sanierungsplan erarbeiten.

#### Teilbereich B

Über die natürlichen Bodenverhältnisse im Teilbereich B „Friedhof Brambauer“ liegen keine Erkenntnisse vor. Die Fläche wird im Landschaftsplan als Neustandort mit künstlich überformten Böden dargestellt.

Gewässer sind nicht vorhanden, der Grundwasserflurabstand ist hoch. Am Westrand des Geländes befindet sich ein Entwässerungsgraben, der zum Zeitpunkt der Besichtigung kein Wasser führte.

Im Altlastenkataster des Kreises Unna ist in dem Plangebiet keine Altlastenverdachtsfläche oder nachgewiesene Altlast eingetragen.

#### Teilbereich C

Das Plangebiet gehört zur Landschaftseinheit der grundwassergeprägten Niederungen, die für das weitere Lippetal typisch ist. Über den Sanden der Niederterrasse haben sich überwiegend grundwasserbeeinflusste Gleyböden gebildet.

Natürliche oder künstliche Fließ- und Stillgewässer sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand ist gering.  
Im Altlastenkataster des Kreises Unna ist in dem Plangebiet keine Altlastenverdachtsfläche oder nachgewiesene Altlast eingetragen.

#### **2.1.4 Schutzgut Luft und Klima**

Die lokalen Klimaverhältnisse werden durch die naturräumlichen Gegebenheiten, das Relief sowie die Oberflächenbeschaffenheit und den Bewuchs bestimmt.

##### Teilbereich A

Das Plangebiet liegt laut Klimagutachten (KVR 1982) im Bereich des Klimas der Stadt mit Grünanteilen. Der mittlere Versiegelungsgrad im Untersuchungsbereich sowie die Gartenanteile verhindern lokal eine starke sommerliche Aufheizung der Flächen. Die Gehölzbestände und die Rasenfläche des Sportplatzes wirken Temperatur ausgleichend und als sommerliche Kühlzonen. Als zusätzlicher Kaltluftspender wirken die un bebauten Freiflächen südlich des Plangebietes. Der Wind ist aufgrund der zeilenartigen Bebauung kleinräumig gedämpft.

##### Teilbereich B

Aufgrund der Größe der Friedhofsanlage besteht hier ein Klima der Parkflächen mit gedämpften sommerlichen Temperaturen, erhöhter Luftfeuchte und verringerter Durchlüftung bei dichtem Baumbestand.

##### Teilbereich C

Das Plangebiet liegt am Rand eines Bereiches mit Klimamerkmale der dörflichen Lagen im Übergang zum Freilandklima. Infolge der Niederungslage kommt es zu nächtlicher Kaltluftbildung und höheren Temperaturschwankungen. Aufgrund der offenen Lage ist der Wind nicht gedämpft.

#### **2.1.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild**

Für das Orts- bzw. Landschaftsbild sind insbesondere ästhetisch wirksame Komponenten und spezifische Ausstattungsmerkmale von Bedeutung. Entscheidend ist dabei die subjektive Erwartungshaltung des Betrachters. Hinzu kommen örtliche Gegebenheiten wie Relief, Wasser und Vegetation.

##### Teilbereich A

Im vorliegenden Bereich ist das Ortsbild durch die dichte Wohnbebauung sowie den Sportplatz geprägt. Intensiv genutzte Flächen, aber auch zahlreiche vertikale Vegetationselemente, wie z.B. am Sportplatz, bestimmen das Bild. Der Sportplatz Wüstenknapp wird durch die einrahmenden Baumbestände gut in die Umgebung eingebunden. Der Geländesprung im Südwesten der Siedlung wird vom Straßenraum nicht wahrgenommen. Das Straßenbild in der Westfaliastraße wird durch den einheitlichen Charakter der Zechensiedlung bestimmt.

#### Teilbereich B

Der Änderungsbereich B ist Bestandteil einer großen Friedhofsanlage. Der Untersuchungsbereich selbst liegt in einem parkähnlichen Teil des Friedhofes und bietet dem Besucher aufgrund des dichten, naturnahen Gehölzbestandes den Eindruck eines Waldstreifens. Gleichzeitig wird der Friedhof optimal gegen die angrenzende Bebauung abgeschirmt.

#### Teilbereich C

Das Untersuchungsgebiet des Teilbereiches C ist von öffentlichen Straßen aus nicht wahrnehmbar. Von einem südlich gelegenen Wohnweg aus kommt man zum idyllisch gelegenen Grabeland, das in Zusammenhang mit der angrenzenden Brachfläche einen fast ländlichen Eindruck hinterlässt. Die vorhandenen Gehölz- und Baumgruppen binden sowohl das Grabeland als auch die Einzelhäuser gut in das Orts- und Landschaftsbild ein.

### **2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### Teilbereich A

Die Bebauung im Planbereich ist Bestandteil einer Bergarbeitersiedlung, die in den Jahren 1910-1912 erbaut wurde. Um den Charakter dieser bedeutenden Siedlung nachhaltig bewahren zu können, hat die Stadt eine entsprechende Gestaltungssatzung aufgestellt.

#### Teilbereiche B und C

In den Teilbereichen B und C sind keine Kultur- oder sonstige Sachgüter von der Planung betroffen.

## **2.2 Prognose der Umweltauswirkungen**

### **2.2.1 Mensch**

#### Teilbereich A

##### Erholung:

Der überwiegende Teil des Untersuchungsbereiches wird durch eine Wohnbaunutzung in Anspruch genommen und ist dementsprechend im Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria I/II“ bereits als Wohngebiet festgesetzt. Die geplante Darstellung des FNP als Wohnbaufläche hat demnach keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Erholung.

Der Sportplatz Wüstenknapp wird im Sportflächenentwicklungsplan der Stadt Lünen als entbehrlich ausgewiesen. Aufgrund der siedlungsstrukturellen Lage liegt eine Folgenutzung als Wohnbaufläche nahe. Der Sportplatz wurde durch unterschiedliche Sportvereine sowie für den Schulsport der Viktoriaschule genutzt. Der Verlust einer Vereinssportfläche stellt immer einen Einschnitt in die sportlichen Aktivitäten eines Vereins dar. Der Fortbestand der Vereinstätigkeiten ist durch Verlagerung auf andere Sportflächen gesichert. Da der Sportplatz nicht öffentlich zugänglich ist, stellt die Änderung für nicht vereinsgebundene Spiel- und Sportnutzungen keinen Verlust dar. Lediglich der Schulsport der nahegelegenen Viktoriaschule hingegen kann nicht mehr wie gewohnt auf dem Sportplatz stattfinden. Eine Alternative kann fußläufig erreichbar nicht angeboten werden.

##### Lärm:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 „Wüstenknapp“ wurden die Geräuschimmissionen durch Straßen- und Schienenverkehrslärm an der geplanten Bebauung des Sportplatzes sowie der vorhandenen Wohnbebauung untersucht. Der Untersuchungsbereich liegt im Einwirkungsbereich der westlich verlaufenden DB-Schienenstrecke. Die Tagesbelastung überschreitet die vorgeschriebenen Lärmpegel nicht. Für den Nachtzeitraum ist die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen für die Planung und die Wohnhäuser im Bestand erforderlich.

#### Teilbereich B

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wird die Darstellung der Fläche als Wohnbaufläche zurückgenommen und als Grünfläche dargestellt.

Der damit verbundene Erhalt der Gehölzkulisse hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

#### Teilbereich C

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung als Wohnbaufläche zurückgenommen und durch die Darstellung als private Grünfläche ersetzt. Dieses Verfahren bewirkt keine Änderung des aktuellen Zustandes, die bisherige Nutzung, z. B. des Grabelandes, kann bestehen bleiben.

Das Änderungsverfahren hat demnach ausschließlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

### **2.2.2 Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz**

Konflikte für das Schutzgut Biotope und Arten entstehen im Allgemeinen überwiegend durch den Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Überprägung.

#### Teilbereich A

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird für die Fläche des ehemaligen Sportplatzes „Wüstenknapp“ eine Nutzungsänderung vorbereitet.

Für den Bebauungsplan „Am Wüstenknapp“ werden vorwiegend bereits intensiv genutzte oder befestigte Flächen in Anspruch genommen. Die Hainbuchen am West- und Nordrand des Sportplatzes sollen als grüne Kulisse erhalten bleiben, weitere Gehölzbestände müssen der geplanten Bebauung weichen.

#### Artenschutz:

Für den Bereich des Sportplatzes und der westlich angrenzenden Brachfläche wurde im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der überwiegende Teil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten zählt demnach nicht zu den planungsrelevanten und geschützten Arten. Ein Teil dieser Tiere wurde als Nahrungsgäste oder Durchzügler klassifiziert. Andere brüten in den umliegenden Gärten oder in Gehölzbeständen westlich des Sportplatzes und an der Bahnlinie.

Aufgrund der Auswertung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kann davon ausgegangen werden, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch die geplante Bebauung beeinträchtigt wird.

#### Teilbereich B

Die Rücknahme der aktuellen Darstellung des FNPs führt zu einem Erhalt des Gehölzbestandes im Untersuchungsgebiet.

Das Planverfahren hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope und Artenschutz.

#### Teilbereich C

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope und Artenschutz

### **2.2.3 Boden und Wasser**

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen durch den Verlust, Belastung und Inanspruchnahme natürlicher oder wertvoller Böden.

#### Teilbereich A

Für den Teilbereich A sind lediglich ca. zwei Drittel der Sportplatz „Wüstenknapp“ von einer Nutzungsänderung betroffen. Bei Umsetzung der Bauleitplanung werden hier überwiegend aufgeschüttete, verdichtete Böden in Anspruch genommen. Weiterhin sind Böden mit geringer Funktionserfüllung im Naturhaushalt betroffen.

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinsichtlich des Umgangs mit dem Niederschlagswasser werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung noch weitere Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden durchgeführt.  
Schwerwiegende Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind im Teilbereich A nicht zu erwarten.

#### Teilbereich B

Das Planverfahren hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

#### Teilbereich C

Das Planverfahren hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

### **2.2.4 Luft und Klima**

#### Teilbereich A

Von den geplanten Baumaßnahmen auf der Sportplatzfläche wird ein nur geringer Teil der vorhandenen klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen in Anspruch genommen. Neupflanzung von Bäumen und gärtnerische Gestaltung der Gärten und Grünflächen und die Nähe zu klimatischen Ausgleichsräumen tragen zu einer nur mäßigen bis geringen Änderung der Klimatelemente bei. Die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Errichtung einer Wohnbebauung auf dem Sportplatzgelände und den weiteren Grundstücken hat keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft. Das geringfügig erhöhte Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet wird die Luftqualität im Plangebiet und der Umgebung nicht erheblich beeinträchtigen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden als gering eingestuft.

#### Teilbereich B

Das Planverfahren hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

#### Teilbereich C

Das Planverfahren hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

### **2.2.5 Orts- und Landschaftsbild**

#### Teilbereich A

Bei Umsetzung der Planung geht im Bereich des Sportplatzes ein Teil des Baumbestandes aufgrund der Planung und der Verkehrssicherheit verloren. Die Reduzierung der Gehölzkulisse stellt für das Ortsbild keine extreme Veränderung dar, da der Sportplatzbereich ohnehin nur von der Augustastraße aus wahrnehmbar ist. Die markante Hainbuchenreihe am Westrand der Anlage sowie der Gehölzbewuchs der Böschung zur Westfaliastraße bleiben als Markierung der Geländekanten und Grenzen des Siedlungsbereiches bestehen und bilden so einen „grünen Rahmen“. Schutzgutbezogen geht der Charakter einer Freifläche verloren. Die geplante Wohnbebauung wird jedoch von den vorhandenen Strukturen sowie Neupflanzungen profitieren und sich in das Siedlungsgefüge einpassen.

Die Umsetzung der Flächennutzungsplandarstellung im Bereich des Sportplatzes hat Auswirkungen auf das Ortsbild. Diese lassen sich durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen kompensieren.

#### Teilbereich B

Das Planverfahren hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

#### Teilbereich C

Das Planverfahren hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

### **2.2.6 Kultur- und Sachgüter**

Das Planverfahren hat in allen Teilbereichen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

### **3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen**

#### Teilbereich A

Als Vermeidungsmaßnahme ist bereits die Bebauung von intensiv genutzten und befestigten Flächen anzusehen, wodurch die Inanspruchnahme von unversiegelten oder wertvolleren Bereichen vermieden wird. Die Verluste von Vegetationsstrukturen werden nach der Eingriffs-, Ausgleichsregelung kompensiert. Weitergehende Verminderungsmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

#### Teilbereiche B und C

In diesen Bereichen ändert sich der aktuelle Zustand nicht.

### **4. Planungsalternativen**

#### Teilbereich A

Für den Sportplatz „Wüstenknapp“ wird im Rahmen dieses Verfahrens im Tausch mit anderen Flächen eine Wohnbaunutzung dargestellt. Da es sich hier um einer bereits intensiv genutzte Fläche handelt, sind Eingriffe in Schutzgüter hier geringer zu bewerten als bei Planungsalternativen. Im Hinblick auf die Erschließung und mögliche Bauformen können bei der verbindlichen Bauleitplanung unterschiedliche Varianten skizziert werden. Eine Wiederaufnahme der Sportplatznutzung steht nicht zur Diskussion.

#### Teilbereiche B und C

Eine Planungsalternative stellt die Bebauung der Flächen dar, so wie es die derzeit gültige Darstellung des FNP vorsieht. Aus Sicht der Regionalplanung ist die Beibehaltung der Wohnbauflächen jedoch nicht bedarfsgerecht. Daher wird die Darstellung in diesem Verfahren zurückgenommen. Weitere Alternativen existieren nicht.

### **5. Monitoring**

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitoring die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v. a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sollen die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine gravierenden Auswirkungen auf den Planbereich verbunden. Spezifische Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Umsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eintreten, können daher auf dieser Planungsebene kaum festgelegt werden.

## **6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Seit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Planbegründung zum FNP-Änderungsverfahren, dokumentiert.

### Teilbereich A

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen ist der Teilbereich A Bestandteil einer Fläche, die gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Darstellung ausgenommen ist. Im Rahmen des Änderungsverfahrens soll der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt und Planungsrecht für ca. zwei Drittel der ehemaligen Sportplatzfläche „Am Wüstenknapp“ geschaffen werden.

Für das Schutzgut Mensch bedeutet der Wegfall der Sportplatzfläche eine Beeinträchtigung ihrer sportlichen Vereinstätigkeit. Allerdings ist der Zustand des Rasenplatzes und der baulichen Anlagen unzureichend und würde ohne umfassende Sanierung ohnehin zur Aufgabe des Platzes führen. Der Fortbestand des Vereins ist durch Verlagerung der Aktivitäten gesichert. Ein Ersatz für den Schulsport gibt es nicht.

Eine Verschlechterung der Situation für die Bewohner der bestehenden Bebauung ist aufgrund des geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommens kaum zu erwarten. Das Plangebiet wird jedoch im Osten von einer Bahnlinie tangiert. Zur Ermittlung der Immissionen und erforderlicher Schallschutzmaßnahmen wurde ein Schallschutzgutachten erstellt. Um die Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, werden bauliche Lärmschutzmaßnahmen vorgeschlagen.

Schutzgebiete oder geschützte Biotope werden durch die Planung nicht berührt.

Auf der Sportplatzfläche selbst befinden sich keine wertvollen Biotope oder Strukturen. Versiegelte, wassergebundene oder intensiv gepflegte Flächen haben einen geringen Stellenwert für Fauna und Flora.

Der Sportplatz wird von einer Gehölzkulisse mit Einzelbäumen und Gehölzstreifen umgeben. Diese Bestände bleiben teilweise erhalten.

Aufgrund der Auswertung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kann davon ausgegangen werden, dass nach dem aktuellen Kenntnisstand keine planungsrelevante Art durch die geplante Bebauung beeinträchtigt wird.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild werden durch teilweisen Erhalt der raumbildenden Gehölzkulisse sowie Neuanpflanzungen minimiert.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, da es sich im Bereich des Sportplatzes um Aufschüttungen handelt. Bodenuntersuchungen ergaben für Teilflächen eine Schadstoffbelastung. Weitere Untersuchungen werden die Rahmenbedingungen für die geplante bauliche Nutzung der Sportplatzfläche klären.

Die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung hat keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft, da nur ein Teil der vorhandenen klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen in Anspruch genommen wird.

Im Plangebiet liegt eine kulturhistorisch bedeutsame Bergarbeitersiedlung. Der Erhalt der Siedlung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung des Sportplatzes muss die Nutzung des Platzes weiterhin eingestellt bleiben. Rasen- und Tennenflächen werden dann sukzessive mit Vegetationsstrukturen besiedelt.

Die Kompensation des Eingriffes nach § 15 BNatSchG wird überwiegend im Baugebiet selbst und durch externe Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Bei Durchführung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Dennoch ist nach der Realisierung des Planvorhabens durch ein Monitoring die Richtigkeit der Annahmen, Prognosen und Bewertungen zu überprüfen.

### Teilbereich B

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen wird ein Teilbereich des Friedhofes Brambauer (Teilbereich B) als Wohnbaufläche dargestellt. Im Rahmen eines bedarfsneutralen Flächentauschs soll nun die Entwicklung der Fläche aufgegeben und als öffentliche Grünfläche mit der Nutzung Friedhof dargestellt werden.

Der aktuelle Zustand der Fläche ändert sich dadurch nicht.

Auswirkungen auf die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter entstehen durch das Planverfahren nicht.

Teilbereich C

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Lünen stellt den Teilbereich C als Wohnbaufläche dar. Da die Entwicklung dieser Fläche nicht vorrangig erwünscht ist, soll eine Darstellung als private Grünfläche erfolgen.

Der aktuelle Zustand der Fläche ändert sich dadurch nicht.

Auswirkungen auf die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter entstehen durch das Planverfahren nicht.

Lünen, September 2013

Abt. Stadtplanung



Thomas Berger  
Leiter Abt. Stadtplanung